



**University of  
Zurich**<sup>UZH</sup>

**Zurich Open Repository and  
Archive**

University of Zurich  
Main Library  
Strickhofstrasse 39  
CH-8057 Zurich  
[www.zora.uzh.ch](http://www.zora.uzh.ch)

---

Year: 2012

---

**Doppelt problematisch: medizinische Privatnachsätze im Archiv des  
Medizinhistorischen Instituts der Universität Zürich**

Kling, Gudrun

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich  
ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-64596>  
Book Section

Originally published at:

Kling, Gudrun (2012). Doppelt problematisch: medizinische Privatnachsätze im Archiv des Medizinhistorischen Instituts der Universität Zürich. In: Schmitt, Heiner. Alles was Recht ist. Archivische Fragen - juristische Antworten. Fulda: Verband deutscher Archivarinnen und Archivare, 189-193.



**Gudrun Kling**

**Doppelt problematisch: medizinische Privatnachsätze im Archiv des  
Medizinhistorischen Instituts der Universität Zürich**

Mit diesem Beitrag soll neben der Darstellung der rechtlichen Aspekte bei Privatarchiven der Blick noch auf die besonderen Probleme des Datenschutzes erweitert werden.

**1. Das Archiv des Medizinhistorischen Instituts der Universität Zürich**

Das Medizinhistorische Institut und Museum der Universität Zürich (MHIZ) bestehen seit 1951. Grundstock bildeten die Sammlungen von Gustav Adolf Wehrli (1888-1949), der bereits vor dem ersten Weltkrieg begonnen hat, Objekte, Bücher, Abbildungen, Handschriften, Korrespondenz und Autografen medizinischen Inhalts zu sammeln.

**2. Bestände**

Das Archiv gründet sich weder auf einen definierten Sprengel, noch auf einen Archivierungsauftrag. Das Institut stellt nicht desto trotz mit seinem großen Bestand eine in der Schweiz einmalige Überlieferung zur Medizingeschichte dar und erfüllt damit eine wichtige Komplementärfunktion innerhalb der Archivlandschaft. Dies in besonderem Rahmen auch deshalb, weil der Fokus der Bewertungsentscheidungen staatlicher Archive in Bezug auf die Überlieferung von Beständen aus dem medizinischen Bereich ein naturgemäss sehr viel restriktiverer ist. Auch kann sich das Archiv der Erschliessung dieser Bestände in einer Weise annehmen, wie das in den großen Archiven nicht immer möglich ist. Die Nutzung der Bestände innerhalb des Instituts bewirkt drittens eine enge Rückkoppelung zu den archivischen Fachaufgaben Bewertung und Erschliessung.

**3. Nutzung**

Die Zielgruppe ist die universitäre Forschung mit überregionalem und auch internationalem Anspruch. Das Archiv des MHIZ ist parallel der Entwicklung des Faches „Medizingeschichte“ entstanden. Standen zunächst Fragen des technischen Fortschritts und der biografischen Forschung im Vordergrund, so ist die Medizingeschichte heute vielfach vernetzt mit den Bereichen Sozialgeschichte, Wissenschaftsgeschichte, Professionalisierungsgeschichte, Mentalitätsgeschichte und Alltags- und Körpergeschichte. Eine besondere Rolle spielt auch seit einem Jahrzehnt die Patientengeschichte in ihrem passiven (ärztliche Praxis) wie aktiven Charakter (patient view).

**4. Abgabe und Übernahme**

Das Archiv des MHIZ verwahrt eine große Anzahl an Privatnachsätzen von Personen, die im medizinischen Bereich tätig waren. Die Abgabe und Übernahme unterliegt in der Schweiz keiner gesetzlichen Regelung soweit es sich um reine Privatarchive handelt. Die Übernahmen erfolgten deshalb in den letzten Jahrzehnten in der Regel in Form von



Schenkungen, die dem schweizerischen Obligationenrecht unterliegen.<sup>1</sup> Zur großen Mehrheit der Nachlässe gibt es keine oder nur ungenügende Akzessionsakten. Erst seit 2003 wurde in Form eines Formulars die Übergabe mit einem Datum bestätigt. Prioritär steht deshalb im Vordergrund, die neuen Akzessionen nach den Standards zu dokumentieren und zusammen mit dem Rechtsdienst der Universität einen einwandfreien **Schenkungsvertrag** als Muster zu entwickeln und anzuwenden. Der Schenkungsvertrag muss folgende Elemente enthalten:

➤ **Regelung der Besitz- und Verwertungsrechte**

Die Ausführungen sollen sicherstellen, dass das Institut und die Universität jederzeit in der Lage sind, die Unterlagen abzugeben, zu verschenken oder zu vernichten. Ebenso wichtig sind uns die Verwertungsrechte, die uns erlauben, Kopien für Publikationen herauszugeben. Weil Deposita genau diese Rechte nicht beinhalten, werden keine Nachlässe in dieser Form mehr angenommen.

➤ **Archivierungsleistungen**

Die Kosten werden neu nach den Standards des Staatsarchivs in einer Schätzung aufgeführt. Dies dient zum einen der Bewusstmachung der Leistung des Archivs für einen Nachlaßgeber und der Umkehr der für gewöhnlich eingenommenen Perspektive, allein dem Archiv werde mit der Schenkung ein Gefallen getan. Zweitens kann, sollten die Erben die Schenkung anfechten, die Rückzahlung der Archivierungskosten ins Spiel gebracht werden. In diesem Passus kann auch eine einmalige Spende für die Archivierungsleistungen oder sogar ein Erschliessungsprojekt eingefügt werden. Wichtig ist in diesem Punkt auch die Formulierung der Archivierungs- und Erschliessungsleistungen. Ziel ist, zu garantieren, dass der Neuzugang wie alle bisherigen Bestände behandelt und gesichert wird. Ungenaue Formulierungen, die zu Interpretationen im Schadensfall Anlass geben, wie „sichere Aufbewahrung“, sind zu vermeiden. Hier helfen die Juristen weiter. Bei der Erschliessung ist zu überlegen, ob sich das Archiv auf Fristen einlassen will oder nicht.

➤ **Ablieferungsmodalitäten**

Diese sind besonders wichtig, wenn der Nachlaß nicht sofort und als Ganzes in das Archiv gelangt. Hier können Modalitäten und Zeiträume festgelegt werden, die insbesondere beim späteren Tod des Nachlaßgebers eine große Rolle spielen. Auch

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911. (Stand 01. Januar 2011) fünfter Teil, zweite Abteilung, Artikel 239-252. Zu Privatnachlässen in der Schweiz vgl. Graf, Christoph: Wohin gehören Nachlässe? In: Nachrichten des VSB/SVD 59 (1983) 3, S. 147-160. Lendenmann, Fritz: Archivgut privater Herkunft in öffentlichen Archiven am Beispiel des Stadtarchivs Zürich. In: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 3 (1997), S. 359-366. Knoch-Mund, Gaby: Privatarchive sammeln und sichern. Das Sammlungskonzept für Privatarchive im Schweizerischen Bundesarchiv. In: Archive und Geschichtsschreibung 25 (1999), S. 273-309. Dies.: Privatarchive im Schweizerischen Bundesarchiv: das Sammlungskonzept. In: Arbido 10 (1999), S. 20-22. Burgy, François / Roth-Lochner, Barbara: Les Archives en Suisse ou la fureur du particularisme. In: Archives 1-2 (2002-2003), S. 37-80. Coutaz, Gilbert avec la collaboration de Dugrillon, Florence: Quelles politiques pour quelles archives privées aux Archives cantonales vaudoises? Dossier thématique (2003) in: [www.musees-vd.ch](http://www.musees-vd.ch).



kann hier vermerkt werden, dass Teile des Nachlasses, die zu diesem Zeitpunkt dem Archiv noch unbekannt sind, prioritär diesem angeboten werden sollten. Eventuell mehrere Erben führen erfahrungsgemäss zu der Tendenz, Nachlässe auf verschiedene Institutionen aufzuteilen.

➤ Nutzungsregelungen

Hier kann festgelegt werden, an welchen rechtlichen Regelungen sich die Nutzung orientiert, ohne diese detailliert aufzuführen.

➤ Unterschrift

Im Zusammenhang mit der Entwicklung eines Leistungsauftrages durch die Universität an das Institut soll ein Archivierungs- und Sammelauftrag formuliert werden. Hier wird im Detail geregelt, bei welchen Beständen das Institut allein und bei welchen die Fakultät und/oder das Dekanat unterschreiben müssen. Speziell für das Medizinhistorische Institut hat dies den Sinn, die Universität bei der Verwahrung der Bestände mit in die Pflicht zu nehmen.

## 5. Nutzung

Bei der Nutzung unterliegen die Privatnachlässe im Wesentlichen der allg. Gesetzgebung zum Archivwesen des Kantons Zürich (Archivgesetz vom 24.09.1995, Archivverordnung vom 09.12.1998).<sup>2</sup> Weitergehende Einschränkungen der Nutzung können in den Schenkungsverträgen verfügt werden. Wir sind bestrebt, dies weitgehend einzugrenzen. Meist genügt der Hinweis auf die rechtlichen Regelungen, um Bedenken zu zerstreuen.

## 6. Datenschutz

Viele Privatnachlässe von Medizinern enthalten Patientenakten oder bestehen sogar überwiegend aus einer Dokumentation der ärztlichen Praxis. Seit dem 17. Jh. besteht die Tradition in der Medizin, Forschung und Wissensvermittlung anhand von Fallbeispielen zu gewinnen, zu strukturieren und zu belegen.<sup>3</sup> Die Medizingeschichte, die traditionell bei den Medizinern und nicht bei den Historikern angesiedelt ist (so auch in Zürich), wurde einfach als Verlängerung der medizinischen Forschung gesehen. Das Sammeln, Weitergeben, Auswerten und Publizieren von Patientendokumentationen wurde somit in der deutschsprachigen Schweiz bis vor kurzem ganz unproblematisch gesehen. Hier gab es in den letzten Jahren Veränderungen im äusseren Umfeld (Gesetzgebung), aber auch einen Bewusstseinswandel hin zu einer Sensibilisierung beim Umgang mit Daten über Patienten bei der Ärzteschaft allgemein.

Der rechtliche Rahmen im Kanton Zürich befindet sich seit den letzten Jahren in einem Veränderungsprozess, bei dem widerstreitende Interessen (Datenschutzbeauftragte, Juristen, die Medizinverwaltung und Akteure im medizinischen Bereich auf der einen Seite und Archive, Betroffene und Forscher auf der anderen Seite) um einen neuen Konsens ringen.

---

<sup>2</sup> AG (LS 432.11), AV (LS 432.111): § 3 „Archive mit Fachpersonal“.

<sup>3</sup> Hess, Volker / Mendelsohn, Andrew: Case and Series: Medical Knowledge and Paper Technology, 1600-1900. In: History of Science, Volume 48, Parts 3 / 4, Number 161, pp. 287-314.



Nach heutigem Begriff enthalten Patientendokumentationen in besonderem Maße schützenswerte Personendaten. Laut Archivgesetz wird bei der Berechnung von Schutzfristen bei Unterlagen mit personenbezogenen Daten das Prinzip der Lebensdaten angewandt: ist das Geburtsdatum bekannt, 100 Jahre nach Geburt, ist das Sterbedatum bekannt, 30 Jahre nach Tod.<sup>4</sup>

Der Erlass des Datenschutzgesetzes im Kanton Zürich (2007) führte zu einer „doppelten Rechtslage“, deren Widersprüche bis zur künftigen Legislaturperiode (ca. 2012 - 2015) anhalten werden.<sup>5</sup> Ein Ziel des Gesetzes ist, „die Grundrechte von Personen zu schützen“<sup>6</sup>. Der Grundsatz verpflichtete die Archive in besonderem Masse, abzuklären, ob betroffene Personen noch leben, und gegebenenfalls deren Einwilligung zur Nutzung von Unterlagen einzuholen.

Der Vorschlag zur Revision des Archivgesetzes sieht deshalb eine Schutzfrist von 80 Jahren nach Aktenschluss vor, außer die Schutzfrist wäre schon vorher durch den dokumentierten Tod der betroffenen Person abgelaufen. Ein postmortaler Persönlichkeitsschutz existiert im Gegensatz zu Deutschland nicht.<sup>7</sup> Speziell für Patientendokumentationen ist allerdings eine Frist von 120 Jahren vorgeschlagen!

Beim Zugang während der laufenden Schutzfrist ist keine besondere Privilegierung der wissenschaftlichen Forschung definiert. Eine vorzeitige Einsichtnahme kann aus „wichtigen Gründen“ vom Archiv bewilligt werden.<sup>8</sup> Hierunter sind dann in der Archivverordnung auch „wissenschaftliche Zwecke“ aufgeführt. Die bekannte Praxis der Vorschrift der Anonymisierung ist nicht explizit ausgeführt, da sie im Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) enthalten ist.<sup>9</sup>

Hinzu kommen die Regelungen des Gesundheitswesens:

Das Gesundheitsgesetz schreibt die Führung einer Dokumentation vor und verpflichtet zur Schweigepflicht.<sup>10</sup> Das Patientinnen- und Patientengesetz des Kantons Zürich von 2005 bestimmt, dass nach Ablauf von zehn Jahren die Patientendokumentation zu vernichten ist oder von den betroffenen Personen übernommen werden kann (ohne Anbietepflicht).<sup>11</sup> Eine Weitergabe an eine andere Institution ist nicht vorgesehen. Hier besteht also keine

---

<sup>4</sup> § 11 des Archivgesetzes.

<sup>5</sup> Zitat von Beat Gnädinger, Staatsarchivar des StAZH, am 13.01.2010. In: Schwane, Daniel: Umgang mit privaten Nachlässen im Staatsarchiv Zürich und im Archiv für Zeitgeschichte – ein Vergleich. Hausarbeit im Rahmen des Master of Advances Studies in Archival, Library and Information Science 2010, S. 10.

<sup>6</sup> § 1, Abs. b. Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007, gültig ab 01.10.2008. 170.4.

<sup>7</sup> Art. 31 Abs. 1 Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

<sup>8</sup> § 11 Abs. 2 Archivgesetz.

<sup>9</sup> § 18 IDG.

<sup>10</sup> §§13, 15 Gesundheitsgesetz vom 02.04.2007. 810.1

<sup>11</sup> §§17-19 Patientendokumentation. Patientinnen- und Patientengesetz des Kantons Zürich vom 05.04.2004. 813.13.



genügende Gesetzesgrundlage zur Übermittlung von Patientendokumentationen an Archive.<sup>12</sup> Aufgrund der allgemeinen Sensibilisierung bei datenschutzrelevanten Fragen im letzten Jahrzehnt verwundert es nicht, dass sich die Waagschale der Interessen- und Güterabwägung zwischen Datenschutz und historischer Forschung zum Nachteil letzterer verschoben hat. Das MHIZ bezieht aber seine Existenzberechtigung daraus, dass es seine Archivbestände der historischen Forschung zugänglich macht. Wir sind deshalb an einer raschen Lösung des Problems interessiert und an fachübergreifenden Expertengruppen beteiligt.

### Fazit

Rechtliche Fragen im Bereich der Privatschlüsse aus Angst vor den Ergebnissen zu ignorieren kann fatale Folgen haben. Eine Vorwärtsstrategie ist hier absolut zu empfehlen um Übernahmen und Nutzung überhaupt möglich zu machen. Auch wenn sich erweisen sollte, dass Bestände einer Rechtsgrundlage für das Archiv entbehren, gibt es Lösungswege. Im schlimmsten Fall muss ein Bestand neu bewertet werden, aber Magazinrenten für unbenutzbare Bestände kann sich heutzutage kein Archiv mehr leisten. Die Prüfung der Rechtslage ist dabei der erste und wichtigste Punkt. Eine Bereinigung der Bestände schafft auch Ressourcen im Bereich Magazinierung und Erschließung. Zweitens sollten gemeinsam mit dem jeweiligen Rechtsdienst der Institution Standardverträge für Übernahmen und Vereinbarungen für den Datenschutz bei der Nutzung entwickelt werden. Wir müssen kommunizieren was wir mit dem jeweiligen Schriftstück bezwecken wollen und welche Elemente es enthalten soll. Zusammen mit dem Rechtsdienst muss auch geklärt werden, in welchem rechtlichen Rahmen sich Übernahmen, Aufbewahrung und Nutzung bewegen. Aber der Aufwand lohnt sich, wenn lang vergessene Bestände der öffentlichen Nutzung zugänglich gemacht werden können, denn gerade Privatschlüsse enthalten oft überraschende Unterlagen.

### Kontakt

Gudrun Kling, Archiv, Medizinhistorisches Institut und Museum, Universität Zürich,  
Hirschengraben 82, CH-8001 Zürich  
Tel. +41 44 634 20 15  
E-Mail: [gudrun.kling@mhiz.uzh.ch](mailto:gudrun.kling@mhiz.uzh.ch)  
[www.mhiz.uzh.ch](http://www.mhiz.uzh.ch)

---

<sup>12</sup> Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch. Gutachten des Bundesamtes für Justiz betr. Archivierung von Patientendokumentationen vom 30.06.2010. Verwaltungspraxis der Bundesbehörden, hg. v. der Bundeskanzlei, 01.12.2010.